

# Fachbeitrag zur UVP-Vorprüfung

Erweiterung des Designer Outlet Soltau



Dr.-Ing. Joachim Hartlik  
Büro für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement

Kreuzkamp 5s  
31275 Lehrte  
[www.hartlik.de](http://www.hartlik.de)  
[j.hartlik@hartlik.de](mailto:j.hartlik@hartlik.de)  
T: 05175 9291003

Lehrte, Februar 2020



## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                                                                  |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung.....</b>                                                                                                           | <b>5</b>  |
| 1.1       | Gegenstand des Fachbeitrags und Datengrundlage.....                                                                              | 5         |
| 1.2       | Planungsrechtlicher Rahmen.....                                                                                                  | 5         |
| 1.3       | Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht – Anforderungen und methodische Vorgehensweise.....                                  | 8         |
| 1.4       | Raumordnungsverfahren und Bauleitplanung – verbundene Prüfverfahren? .....                                                       | 12        |
| <b>2.</b> | <b>Fachbeitrag zur Vorprüfung.....</b>                                                                                           | <b>12</b> |
| 2.1       | Vorgehensweise.....                                                                                                              | 12        |
| 2.2       | Merkmale der Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG .....                                                                            | 14        |
| 2.3       | Merkmale des Standorts gemäß Anlage 1 Nr. 2 UVPG .....                                                                           | 17        |
| 2.4       | Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 3 UVPG .....                                                              | 20        |
| <b>3.</b> | <b>Überschlägige Einschätzung der UVP-Pflicht der Erweiterung des DOS unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3.....</b> | <b>21</b> |
| 3.1       | Schutzgutkomplex Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, und Bevölkerung .....                                            | 21        |
| 3.2       | Schutzgutkomplex Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....                                                                  | 22        |
| 3.3       | Schutzgutkomplex Boden und Fläche.....                                                                                           | 23        |
| 3.4       | Schutzgut Wasser .....                                                                                                           | 23        |
| 3.5       | Schutzgutkomplex Luft und Klima .....                                                                                            | 23        |
| 3.6       | Schutzgut Landschaft.....                                                                                                        | 24        |
| 3.7       | Schutzgutkomplex kulturelles Erbe und Sachgüter.....                                                                             | 24        |
| 3.8       | Wechselwirkung .....                                                                                                             | 24        |
| 3.9       | Fazit.....                                                                                                                       | 24        |
| <b>4.</b> | <b>Zusammenfassung und Empfehlungen .....</b>                                                                                    | <b>25</b> |
| <b>5.</b> | <b>Quellen.....</b>                                                                                                              | <b>26</b> |



## 1. Einleitung

### 1.1 Gegenstand des Fachbeitrags und Datengrundlage

Gegenstand dieses Fachbeitrags ist eine Einschätzung hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des bestehenden Einkaufszentrums "Designer Outlet Soltau" (DOS). Da das DOS im Raumordnungsverfahren (ROV) 2009 von der Raumordnungsbehörde *ausnahmsweise* außerhalb eines Oberzentrums als raumverträglich eingestuft und gleichzeitig im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008 die Möglichkeit eines Einkaufszentrums in der Lüneburger Heide auf maximal 10.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beschränkt wurde, soll erneut ein ROV durchgeführt werden. Zu der vergrößerten Verkaufsfläche kommen neu generierte Verkehrsströme, so dass grundsätzlich überörtliche raumrelevante Auswirkungen möglich sind.

Die vorliegenden Unterlagen zum ROV, das im Februar 2009 mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde, sowie der Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht aus dem Jahr 2010 sind mittlerweile rund zehn Jahre alt. Dies gilt auch für die begleitenden Fachgutachten zum Artenschutz (Kurzgutachten Vögel und Fledermäuse aus dem Jahr 2007), das Verkehrsgutachten (2008) sowie das Immissionsgutachten Luftschadstoffe (2010). Eine Vorprüfung allein auf dieser Datengrundlage erscheint daher nicht ausreichend.

Aktuell wurden folgende Untersuchungen in Auftrag gegeben:

- Verkehrsgutachten (Büro Zacharias, Hannover),
- Schallimmissionsgutachten (voraussichtliche Beauftragung nach Vorlage des Verkehrsgutachtens),
- Tourismusgutachten (IfT Freizeit- und Tourismusberatung, Köln),
- Einzelhandelsgutachten (Dr. Lademann & Partner, Hamburg).

Da diese Gutachten (ebenso wie Zwischenergebnisse) noch nicht vorliegen, können sie in vorliegendem Fachbeitrag zur Vorprüfung keine Berücksichtigung finden.

### 1.2 Planungsrechtlicher Rahmen

#### UVP-Gesetz des Bundes

Das 2017 in grundsätzlicher Weise novellierte UVP-Gesetz (UVPG) hat die bislang schon umfangreichen Regelungen zur Vorprüfung noch einmal umfassend ausgeweitet. Aus den §§ 7 bis 14 UVPG lassen sich nunmehr 24 Fallgruppen ableiten, je nachdem, ob es sich um Neuvorhaben, Änderungsvorhaben oder kumulierende Vorhaben handelt. Bei Änderungs- und kumulierenden Vorhaben ist die Rechtsfolge u.a. davon abhängig, ob das Erstvorhaben noch offen oder bereits abgeschlossen ist und

ob bereits eine UVP durchgeführt wurde. Auch bei den Kriterien zur Vorprüfung gab es aufgrund der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU Anpassungen, die zu neuen Prüfsachverhalten führen.

Die Vorprüfung zur UVP-Pflicht ist mit der UVPG-Novellierung nun in zwei Teilarbeitsschritte untergliedert worden:

- (1) Eine Bebringungspflicht von Angaben durch den Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung, die in Anlage 2 zum UVPG aufgelistet sind.
- (2) Die eigentliche Durchführung der Vorprüfung durch die zuständige Behörde auf Grundlage der beigebrachten Angaben gemäß Anlage 2 unter Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG.

Generell gilt bei diesem Verfahrensschritt bezüglich der Methoden, dass aufgrund der gebotenen Eile („unverzüglich“) und dem Charakter der Prüfung („nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung“) einfache Techniken auf Grundlage vorhandener Informationen anzuwenden sind. Soweit diese keine eindeutigen Erkenntnisse erbringen, inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sollte daher aus Gründen der Verfahrenssicherheit *im Zweifel für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung* entschieden werden. Dies gilt umso mehr, je umfangreicher und schwerer die zu erwartenden Belästigungen, Schäden oder Gefährdungen sein können.

Einige Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führen mehr oder weniger zwangsläufig in die UVP, so dass sich die Vorprüfung hier sehr einfach gestaltet. So ist die UVP-Pflicht in aller Regel anzunehmen, wenn Vorhaben

- grenzüberschreitende Auswirkungen haben können (nur das UVP-Recht sieht umfassende Regelungen zur Integration der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aus dem Nachbarstaat vor),
- Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes verursachen können,
- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach den naturschutzrechtlichen Regelungen auslösen können,
- einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen, der nur durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann,
- die Größen- oder Leistungswerte der Anlage 1, Spalte 1, die die Schwelle zur UVP-Pflicht (X in Spalte 1) markieren, nur unwesentlich unterschreiten.

### **Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 enthält mit Anlage 1 Nr. 13 NUVPG Regelungen zu den Größen-/Leistungswerten zur UVP-Pflicht von Einkaufszentren:

*Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.*

Für Einkaufszentren solcher Größe ist gemäß Anlage 1 Nr. 13 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Regelung trifft jedoch nicht auf die DOS-Erweiterung nicht zu, da es sich im vorliegenden Fall um die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gem. § 30 BauGB handelt.

Sowohl die Vorprüfung als auch die Durchführung der UVP bei festgestellter UVP-Pflicht richten sich nach den Vorschriften des Bundes-UVP-Gesetzes. Auch die Anlage 2 (Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung), Anlage 3 (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung), Anlage 4 (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Anlage 6 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung) des Bundesgesetzes gelten unmittelbar für Landesvorhaben gemäß NUVPG.

### **Niedersächsisches Raumordnungsgesetz**

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) sieht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 die Prüfung der Umweltverträglichkeit im ROV als Regelfall vor und verweist auf die Beibringung von entsprechenden Antragsunterlagen im Sinne des § 16 UVPG. Demzufolge sollte also bei jedem ROV ein Fachgutachten, das den Anforderungen an den UVP-Bericht im Sinne des UVPG entspricht, Bestandteil der Verfahrensunterlagen sein. Hierin sind die voraussichtlichen Folgen auf die UVP-Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz zu beschreiben.

Ob das ROV darüber hinaus auch um UVP-Verfahrensschritte wie "Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen" (§15 UVPG), "zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen" (§ 24 UVPG) und "begründete Bewertung" (§ 25 UVPG) zu ergänzen ist, hängt gemäß § 10 Abs. 8 NROG von der grundsätzlichen UVP-Pflicht des Vorhabens ab. Nur wenn – wie im vorliegenden Fall – die Änderung des DOS aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG ergibt, dass möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen resultieren können, ist das ROV um entsprechend Verfahrensschritte anzureichern.

Im Jahr 2009 wurde ein "Raumordnungsverfahren (ROV) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS) für das geplante Hersteller-Direktverkaufszentrum (HDV) in Soltau" durchgeführt. Eine rechtliche Verpflichtung bestand damals aufgrund der Anlage 1 Nr. 18.6 UVPG, da ein B-Plan im Außenbereich aufgestellt und der Größen-/Leistungswert Wert zur obligatorischen UVP-Pflicht ("X" in Spalte 1 der Anlage 1 UVPG) von 5.000 m<sup>2</sup> deutlich überschritten wurde. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine UVP durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben (bestehendes Vorhaben einschließlich Änderung)

- den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet oder

- einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

## Baugesetzbuch

Sollte die UVP-Pflicht festgestellt werden, so können die Ergebnisse der UVP im ROV im anschließenden B-Plan-Verfahren auf Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) Berücksichtigung finden, da Mehrfachprüfungen gemäß § 16 Abs. 6 UVPG zu vermeiden sind. Auch bei einem negativen Ergebnis der Vorprüfung liegen ja im Regelfall raumordnerische Ergebnisse aus der obligatorischen Untersuchung der Umweltauswirkungen vor, die einem UVP-Bericht entsprechen sollen. In jedem Fall ist also die Sachverhaltsermittlung zu den möglichen Umweltauswirkungen im Rahmen der B-Planaufstellung auf neue, bisher nicht betrachtete Umweltaspekte zu begrenzen.

Völlig unabhängig von der UVP-Pflicht – was im Baurecht die Durchführung einer Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB bedeutet – sind bei allen Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

### 1.3 Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht – Anforderungen und methodische Vorgehensweise

#### Allgemeine Anforderungen

Im Hinblick auf die gemäß UVPG gebotene **zügige** Durchführung dieses Verfahrensschrittes im Sinne einer **einschätzenden, überschlägigen Prüfung** ist im Regelfall auf Grundlage bestehender Informationen zu entscheiden. Liegen bereits Fachgutachten des Vorhabenträgers oder Dritter etwa in Form von Immissionsgutachten vor, die ohnehin Gegenstand des Zulassungsverfahrens sind, können diese selbstverständlich verwendet werden. Da die Vorprüfung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, dürfen entsprechende Gutachten nicht dazu benutzt werden, Untersuchungen über mögliche Umweltauswirkungen, die eigentlich Gegenstand der UVP sein sollten, bereits in diesem Stadium vorzulegen, um der UVP-Pflicht zu entgehen (vgl. *Hartlik*, 2020, Kap. 2.3).

Das UVP-Gesetz differenziert entsprechend der abgestuften Größen- und Leistungswerte der Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 Projekte der „A-Klasse“ und solche der „S-Klasse“. Demzufolge existieren zwei verschiedene Arten der Vorprüfung – eine **allgemeine** sowie eine **standortbezogene** Vorprüfung. Während bei ersterer alle Kriterien der Anlage 3 heranzuziehen sind, beschränkt sich die Prüfung bei letzterer auf die speziellen Kriterien der Anlage 3 Nr. 2, die die standortbezogenen Merkmale und dort insbesondere die Schutzkriterien der Nr. 2.3 betrifft. Neu ist seit der UVPG-Novellierung im Juli 2017, dass es bei der standortbezogenen Vorprüfung nun nicht mehr ausreicht, eine entsprechende Betroffenheit eines Standortmerkmals zu ermitteln. Vielmehr muss nun in einem zusätzlichen zweiten Schritt festgestellt werden, inwieweit Auswirkungen auf die Schutzziele auch unter Anwendung der Kriterien der Nrn. 1 und 3 der Anlage 3 UVPG unter Beachtung der ökologischen Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete möglich sind.

Die Differenzierung in allgemeine und standortbezogene Vorprüfung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei entsprechend kleiner dimensionierten Vorhaben die vermuteten Umweltauswirkungen grundsätzlich geringer eingeschätzt werden, als bei den größeren Projekten der A-Klasse, deren Größen- und Leistungswerte bis an die Schwelle heranreichen, bei der die obligatorische UVP-Pflicht einsetzt.

Bei der verminderten Prüftiefe der S-Kategorie sollte jedoch bei der Zusammenstellung der geeigneten Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung keine Beschränkung auf die Angabe der Merkmale der Nr. 2.3 Anlage 2 erfolgen. Denn ohne die Kenntnis der Projektmerkmale gemäß Anlage 1 Nr. 1 UVPG kann sachlogisch keine Aussage hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die lokalen Schutzgüter getroffen werden. Darüber hinaus müssen auch die auswirkungsbezogenen Merkmale der Nr. 3 Anlage 3 UVPG herangezogen werden, damit festgestellt werden kann, ob erhebliche Umweltauswirkungen im konkreten Fall möglicherweise zu erwarten sind oder nicht.

Auch ein weiteres Argument spricht für eine Vorprüfung auf Basis aller Merkmale der Anlage 3. Die UVP-RL sieht eine Trennung in eine (vereinfachte) standortbezogene und (umfassende) allgemeine Vorprüfung auf Basis unterschiedlicher Größen-/Leistungswerte nicht vor. Vielmehr gilt gemäß Artikel 4 Abs. 5 der UVP-RL der Grundsatz, dass die Behörde bei einer Entscheidung über die UVP-Pflicht für Anhang II-Projekte **alle Kriterien** zu berücksichtigen hat. Im Sinne einer klaren, rechtssicheren Entscheidung über die UVP-Pflicht sollte die Sachverhaltsermittlungen im Rahmen der Vorprüfung daher stets sämtliche Merkmale der Anlage 3 heranziehen. Bereits mit Beschluss vom 10.7.2008 hat der EuGH in der Rechtssache C-156/07 (Bau einer Straße in Mailand) für Recht anerkannt, dass ein Mitgliedstaat bei der Vorprüfung den Anhang III der UVP-RL vollständig zu beachten hat, denn er muss "dafür Sorge tragen, dass alle in Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien, sobald eines dieser Kriterien für das betreffende Projekt relevant ist, tatsächlich berücksichtigt werden können, indem in der nationalen Regelung auf Anhang III der Richtlinie verwiesen wird oder die dort genannten Kriterien in die nationale Regelung aufgenommen werden, wobei der Mitgliedstaat keines dieser Kriterien ausdrücklich oder stillschweigend ausschließen darf." Allein aus Gründen der Rechtssicherheit ist der umfassende Prüfungsansatz zu wählen.

Unabhängig von dieser Sichtweise ist das Vorhaben wie im Schreiben zur Angebotsaufforderung dargestellt, ein Projekt im Sinne der Nr. 18.8 Anlage 1 UVPG, für die stets eine *allgemeine Vorprüfung* durchzuführen ist.

### **Verhältnis von Anlage 2 und Anlage 3 UVP-Gesetz**

Aufgrund entsprechender Regelungen der 2014 novellierten UVP-Richtlinie sieht nun auch das UVPG eine Trennung in zwei Arbeitsschritte bzw. eine Aufgabenteilung bei der Vorprüfung vor. Die Informationen des Vorhabenträgers nach Anlage 2 zur Vorbereitung der eigentlichen Prüfung der UVP-Pflicht durch die Behörde nach den Kriterien der Anlage 3 weichen strukturell von denen der Anlage 3 ab.

Auf den Kern reduziert, verlangt Anlage 2 UVPG die Beibringung folgender Informationen durch den Vorhabenträger:

- A) Vorhabenbeschreibung
  - physischen Merkmale des gesamten Vorhabens + Abrissarbeiten

- Merkmale des Standorts und der betroffenen ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete
- B) Umweltbeschreibung (mögliche betroffene Schutzgüter)
- C) Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen
  - durch erwartete Rückstände, Emissionen sowie Abfallerzeugung,
  - durch Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Bei der Zusammenstellung dieser Informationen ist vor dem Hintergrund des Verwendungszweckes im Verfahren – Beitrag zur Vorbereitung der Vorprüfung – den eigentlichen Kriterien der Vorprüfung Rechnung zu tragen. Diese gestalten sich weitaus detaillierter, andererseits finden sich auch einige Überschneidungen mit Anlage 2. In Anlage 3 finden sich auch solche Kriterien bzw. Informationen, die eigentlich Anlage 2 zuzuordnen wären, da in der Regel nur der Vorhabenträger diesbezüglich genauere Kenntnisse haben dürfte, z. B.:

- Vorhabenmerkmale hinsichtlich der Erzeugung von Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind,
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Aus dieser Auflistung wird deutlich, dass die zuständige Behörde nur durch 'Weitergabe' dieser Anforderungen an den Vorhabenträger die Vorprüfung in effektiver Weise zielführend und zügig gestalten kann. Denn die Aufteilung der Kriterien erfolgt wenig sinnhaft und nicht unter Einbeziehung der jeweiligen Quellen der Sachverhaltsermittlung mit ihren Wissensschwerpunkten. Daher kann eine klare Trennlinie der Verantwortlichkeiten – hier Vorhabenträger, dort Behörde – kaum gezogen werden.

Die Kriterien der Anlage 3 inkludieren im Prinzip alle Kriterien der Anlage 2, wenn auch sprachlich leichte Abweichungen existieren, z. B. "physische Merkmale des gesamten Vorhabens" (Anlage 2 Nr. 1a) und "Größe und Gestalt des gesamten Vorhabens" (Anlage 3 Nr. 1c) oder "Rückstände und Emissionen" (Anlage 2 Nr. 1c) und "Umweltverschmutzung und Belästigungen" (Anlage 3 Nr. 1.5). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei der Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen die maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 heranziehen.

## Inhaltliche Anforderungen

Da es im Rahmen der Vorprüfung um die Kernfrage geht, ob erhebliche Umweltauswirkungen als Folge des Vorhabens möglich sein können, ist methodisch hier ebenso vorzugehen, wie bei einer „richtigen“ Umweltfolgenabschätzung im Rahmen der Erstellung des UVP-Berichts – jedoch regelmäßig auf Basis weniger detaillierter Informationen und mit vereinfachten Ermittlungs- und Prognosetechniken – mit folgenden Arbeitsschritten:

- technische Beschreibung des Vorhabens und der daraus abgeleiteten Wirkfaktoren,
- Beschreibung der Umwelt (Zustand der Schutzgüter einschließlich möglicher Vorbelastungen),
- Auswirkungsprognose der zu erwartenden schutzgutbezogenen Folgen des Vorhabens und im Falle vernünftigerweise zu berücksichtigender Alternativen auch deren Umweltfolgen,
- Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die offensichtlich dazu geeignet sind, prognostizierte Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Im Rahmen der Novellierung der UVP-Richtlinie und damit in der Folge auch des UVPG wurde ein besonderer Augenmerk auf eine effiziente Berücksichtigung möglicher **kumulierender Auswirkungen** gemeinsam mit anderen Vorhaben gelegt. Dieser Aspekt ist auch für die Vorprüfung relevant und wird in zwei Kriterien der Anlage 3 UVPG angesprochen, einmal bei den Vorhabenmerkmalen der Nr. 1 und einmal bei den Merkmalen der Auswirkungen in Nr. 3 der Anlage 3:

- Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (s. Anlage 1 Nr. 1.2),
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Anlage 1 Nr. 3.6).

Darüber hinaus finden durch die Novellierung des UVP-Rechts nun verstärkt Aspekte der Klimawandelfolgen sowie der Risiken und Störfälle Berücksichtigung, die in einem gemeinsamen Kriterium behandelt werden (s. Anlage 1 Nr. 1.6):

*Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.*

Werden die Anforderungen an die Vorprüfung insgesamt betrachtet, so sind diese von denen, die bei der Erstellung des UVP-Berichts gemäß § 16 und Anlage 4 UVPG heranzuziehen sind, nicht mehr weit entfernt. Die Komplexität und der inhaltliche Anspruch der Vorprüfung – die Gründe hierfür sind vielschichtig – liegen kaum noch unter dem Niveau des UVP-Berichts. Vor diesem Hintergrund macht es immer weniger Sinn, die UVP und die Erstellung eines UVP-Berichts zu vermeiden. Dies gewinnt vor allem dann an Bedeutung, wenn bedacht wird, dass erfolgreiche Klagen gegen fehlerhafte Vorprüfungen – verbunden mit der Verpflichtung, die UVP nachzuholen – immer zahlreicher werden.

Methodisch kann auf der Ebene der Vorprüfung aufgrund der unzureichenden Informationen lediglich auf einfache Schätztechniken zurückgegriffen werden. Der Prognosemaßstab ist an einer begründeten

Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen auszurichten. Der Terminus technicus „hinreichende Wahrscheinlichkeit“, bekannt aus dem Planfeststellungsrecht, ist hier hingegen aufgrund der regelmäßig vorhandenen Kenntnislücken und schwachen Informationsgrundlage nicht anwendbar (vgl. Balla, Hartlik, Peters 2006, S. 8).

## 1.4 Raumordnungsverfahren und Bauleitplanung – verbundene Prüfverfahren?

Im vorliegenden Fall des DOS ist zunächst aus den oben dargelegten Gründen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens angezeigt, dem ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans folgt. Aus Gründen der Verfahrenseffizienz und der Vermeidung von Doppelarbeit wäre es zumindest theoretisch auch denkbar, beide Verfahren zu verknüpfen und Verfahrensschritte gemeinsam durchzuführen, einschließlich gemeinsamer Verfahrensunterlagen.

Sowohl des UVP-Recht als auch das Baurecht ermöglichen eine solche Vorgehensweise grundsätzlich. In § 46 UVPG werden solche **verbundenen Prüfverfahren** behandelt:

*Für einen Plan nach § 35 oder § 36, der einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans vorzunehmen. Die Strategische Umweltprüfung kann mit der Prüfung nach Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.*

Im UVPG Kommentar von Peters, Balla, Hesselbarth (2019, S. 546) wird bezüglich § 46 UVPG (Teil 3 des UVPG, der die SUP umfasst) erläutert, dass auch die gemeinsame Durchführung von Verfahren, die vertikal aufeinander aufbauen, denkbar ist, wenn eine ausreichende zeitliche Nähe bzw. Überlagerung der Verfahren möglich ist. Bei solchen Fallkonstellationen sind gemeinsame Scoping-Termine zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG oder gemeinsame Beteiligungsschritte sowie die gemeinsame Erstellung von Verfahrensunterlagen nicht ausgeschlossen und zielführend.

Ein verbundenes Prüfverfahren, das das ROV und das Verfahren der Bauleitplanung miteinander koppelt, könnte einen effizienten Beitrag zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung leisten. Allerdings liefert das ROV mit dem Zielabweichungsverfahren und seinem Ergebnis erst die Grundlage für die anschließende Bauleitplanung zur Erweiterung des DOS, so dass die Verknüpfung beider Verfahren eine eher theoretische Option darstellt.

## 2. Fachbeitrag zur Vorprüfung

### 2.1 Vorgehensweise

Wie im Einleitungsabschnitt dargelegt, stehen bei der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht die Kriterien der Anlage 3 UVPG im Zentrum der Betrachtung. Sie werden im Folgenden gemäß dem Stand der Planung und den vorhandenen Informationen bzw. solchen, die sich in der Erarbeitung befinden,

sowie Ergebnissen aus Besprechungsterminen abgearbeitet. Dabei sind die folgenden Einschätzungen nicht als eigentliche Vorprüfung zu verstehen, sondern als Beitrag zur Vorbereitung bzw. Vorab-Einschätzung zur eigentlichen Vorprüfung durch die zuständige Behörde. Im Ergebnis ist es für ein positives Ergebnis der Vorprüfung ausreichend, wenn bei einem Schutzgut die begründete Möglichkeit einer nicht unerheblichen Umweltauswirkung besteht.

Für die folgende Bearbeitung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG konnten die Informationsquellen herangezogen werden, die in Tabelle 1 dargestellt sind. Der exakte Text der Anlage 3 wird jeweils aus Gründen der Übersichtlichkeit in grau unterlegtem Kasten dargestellt.

Tabelle 1 Informationsquellen

| Nr. | Informationsquelle                                                                                            | Verfasser, Datum                                              |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1   | Bebauungsplan Harber Nr. 14 'Factory-Outlet-Center Soltau', Begründung mit Umweltbericht                      | Stadt Soltau, 5.8.2010                                        |
| 2   | Kurzgutachten zur Bewertung des Geländes des geplanten Factory-Outlet-Center Soltau für Vögel und Fledermäuse | BPR Kühne & Partner und AG Biotop- und Artenschutz, 11.5.2007 |
| 3   | Immissionsprognose Luft für das Gebiet des B-Planes 14, Harber                                                | Bitter, Gutachter im Umweltschutz, April 2010                 |
| 4   | Verkehrsuntersuchung FOC Soltau                                                                               | Büro Hinz, Juni 2008                                          |
| 5   | Flächennutzungsplan der Stadt Soltau - 52. Änderung                                                           | Stadt Soltau, Fassung vom 25.2.2019                           |
| 6   | Regionales Raumordnungsprogramm                                                                               | Heidekreis, Entwurf 2015                                      |
| 7   | Landschaftsrahmenplan                                                                                         | Heidekreis, 2013                                              |
| 8   | Vorentwurf zur DOS-Erweiterung                                                                                | Stadt Soltau, Januar 2020                                     |

Darüber hinaus fand eine Ortsbegehung am 20.1.2020 (13:00) sowie ein Informationsgespräch in der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Eden, 20.1.2020, 10:00) und dem Bauamt (Frau Watermann und Herr Gebelein, 20.1.2020, 12:00) statt.

Im Anschluss an die Bearbeitung der Kriterien der Anlage 3 erfolgt in Abschnitt 3 der eigentliche Beitrag zur Vorprüfung, in dem vor dem Hintergrund der ermittelten Sachverhalte zu den Vorprüfungskriterien eine Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die UVP-Schutzgüter gegeben wird.

## 2.2 Merkmale der Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG

### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Vergrößerung des DOS von knapp 10.000 auf 15.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche liegt im Vergleich zu den anderen rund 20 Outlet-Centern in Deutschland im mittleren bis oberen Bereich. Es wird davon ausgegangen, dass die im Bebauungsplan festgelegten Höhenbeschränkungen von 12 m und die festgelegten Baugrenzen eingehalten werden. Da die geplante Erweiterung sich direkt an die bestehende Bebauung anfügt, wird der kompakte Eindruck beibehalten. Abbildung 1 zeigt den aktuellen Planungsstand mit einer Übersicht der Flächenkennwerte. Das bisher nicht bzw. zum Teil als geschotterter Überlaufparkplatz genutzte Gelände am unteren Westrand nahe der Bahnlinie soll nun vollständig als Bau- und Parkfläche genutzt werden.

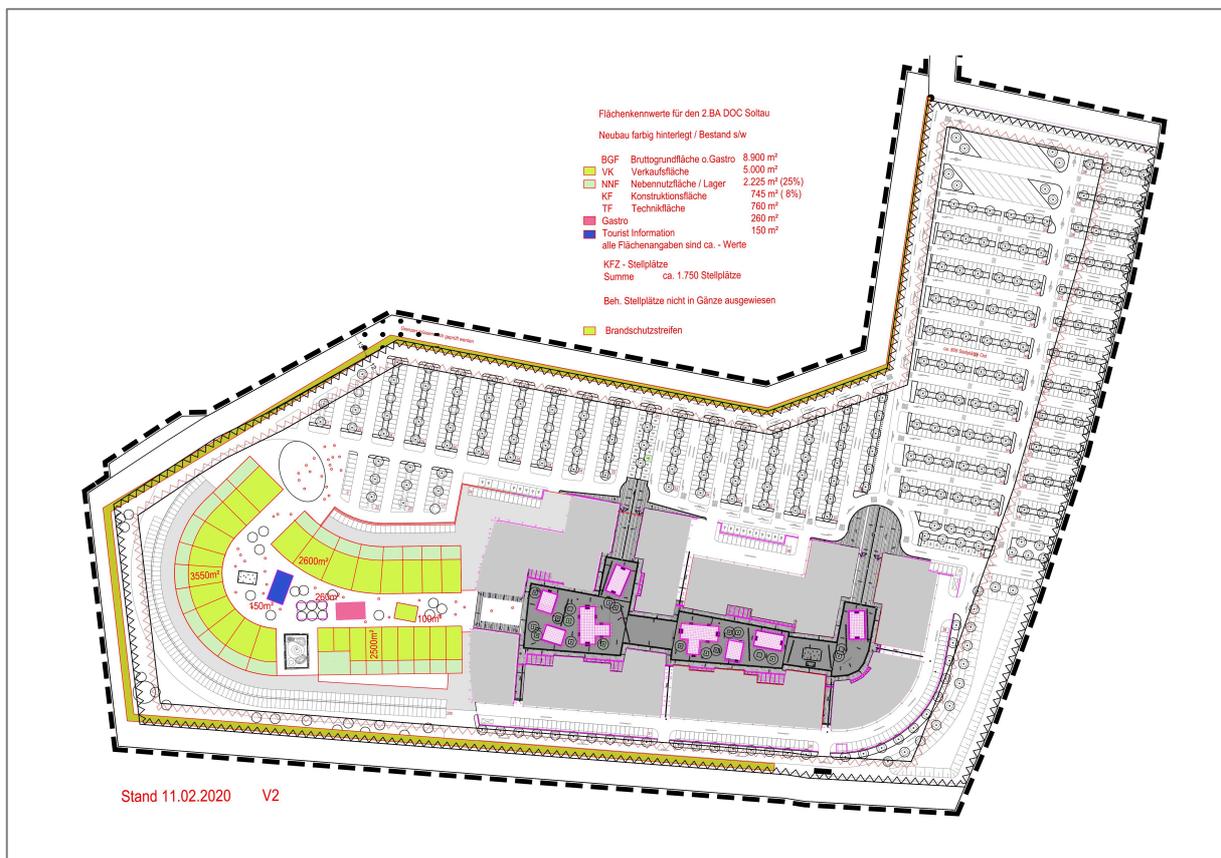


Abbildung 1 Entwurf zur Erweiterung des DOS (Stadt Soltau, 11.2.2020)

### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im näheren Umfeld sind keine weiteren Vorhaben oder Tätigkeiten bekannt, die im Zusammenwirken mit dem dann auf 15.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vergrößerten DOS zu kumulierenden Folgen – etwa in Bezug auf Verkehrsemissionen, Zerschneidungseffekte o.ä. – führen könnten. Ein im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Gewerbegebiet, das sich etwa 1.500 m südlich an das DOS anschließt (s. Abbildung 2), ist noch nicht erschlossen und soll zunächst nicht weiterentwickelt werden (mündliche Auskunft Bauamt, 17.1.2020).

Dadurch, dass die Erweiterung im direkten Anschluss an das bestehende DOS zu sehen ist, ist die Gesamtwirkung des dann erweiterten DOS einzubeziehen. Dies geschieht bei den entsprechenden standort- und auswirkungsbezogenen Merkmalen.

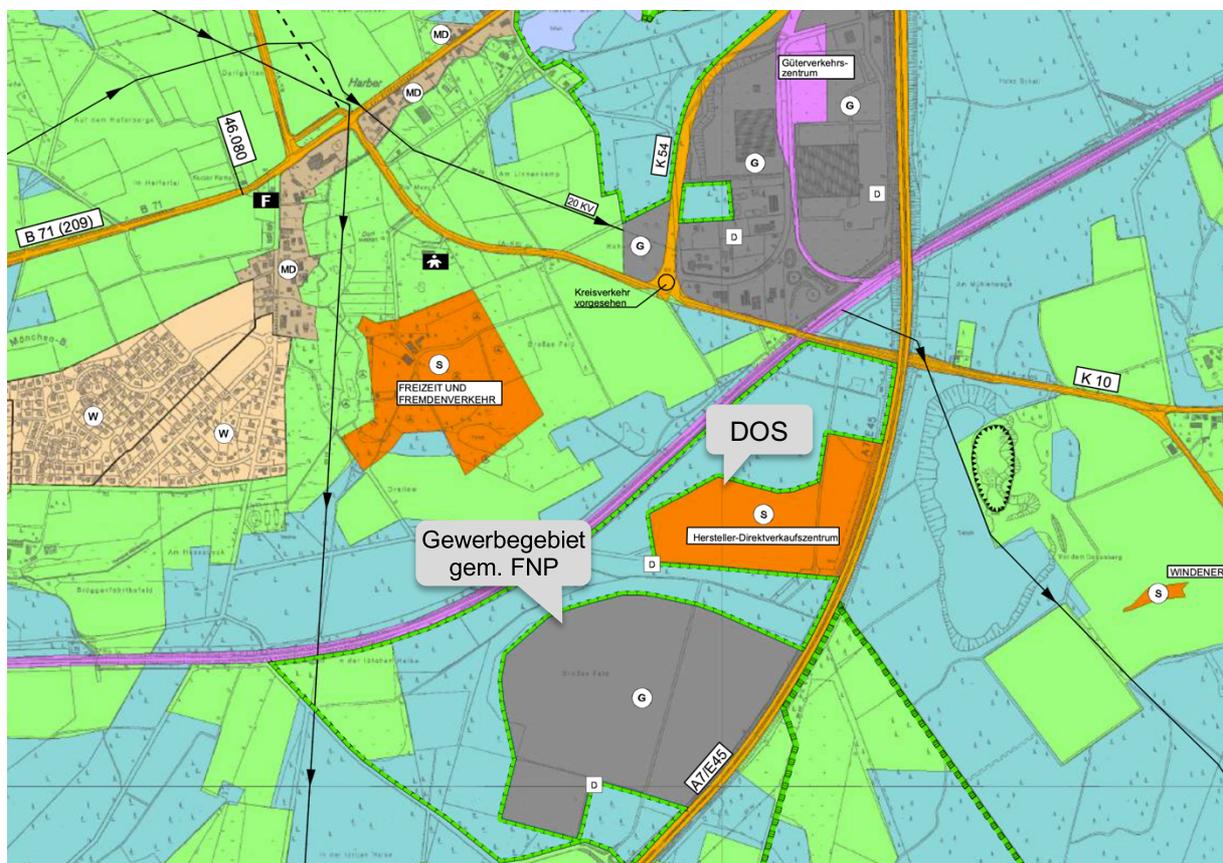


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Vorentwurf 52. Änderung, 25.2.2019, mit ergänzender Beschriftung (Stadt Soltau)

### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Bau der Erweiterung des DOS sind ggf. entsprechende Auswirkungen auf die angeführten sowie die weiteren UVP-Schutzgüter verbunden. Sie werden im Zuge der Auswirkungseinschätzung weiter unten behandelt.

Zum aktuellen Planungsstand ist nicht bekannt, wieviel an zusätzlicher Versiegelungsfläche (teil- oder vollversiegelt) exakt entstehen wird. Es ist davon auszugehen, dass der bisherige Bereich im westlichen Teil des Plangebiets Richtung Bahnlinie, der aktuell zu etwa einem Drittel als geschotterter Behelfsparkplatz genutzt wird, im Zuge der Erweiterung (mit der ein Verlust von Parkfläche im direkt nördlich an die bestehenden Bebauung angrenzenden Gebiet verbunden ist) versiegelt wird. Abbildung 3 zeigt die existierende Behelfsparkfläche im Westen mit schwarz gestrichelter Umrandung und den neu geplanten Parkplatz mit roter Umrandung. Unbekannt sind Art und Umfang verwendeter Baumaterialien, des Wasserbedarfs und der benötigten Energiemenge während der Bau- und Betriebsphase.

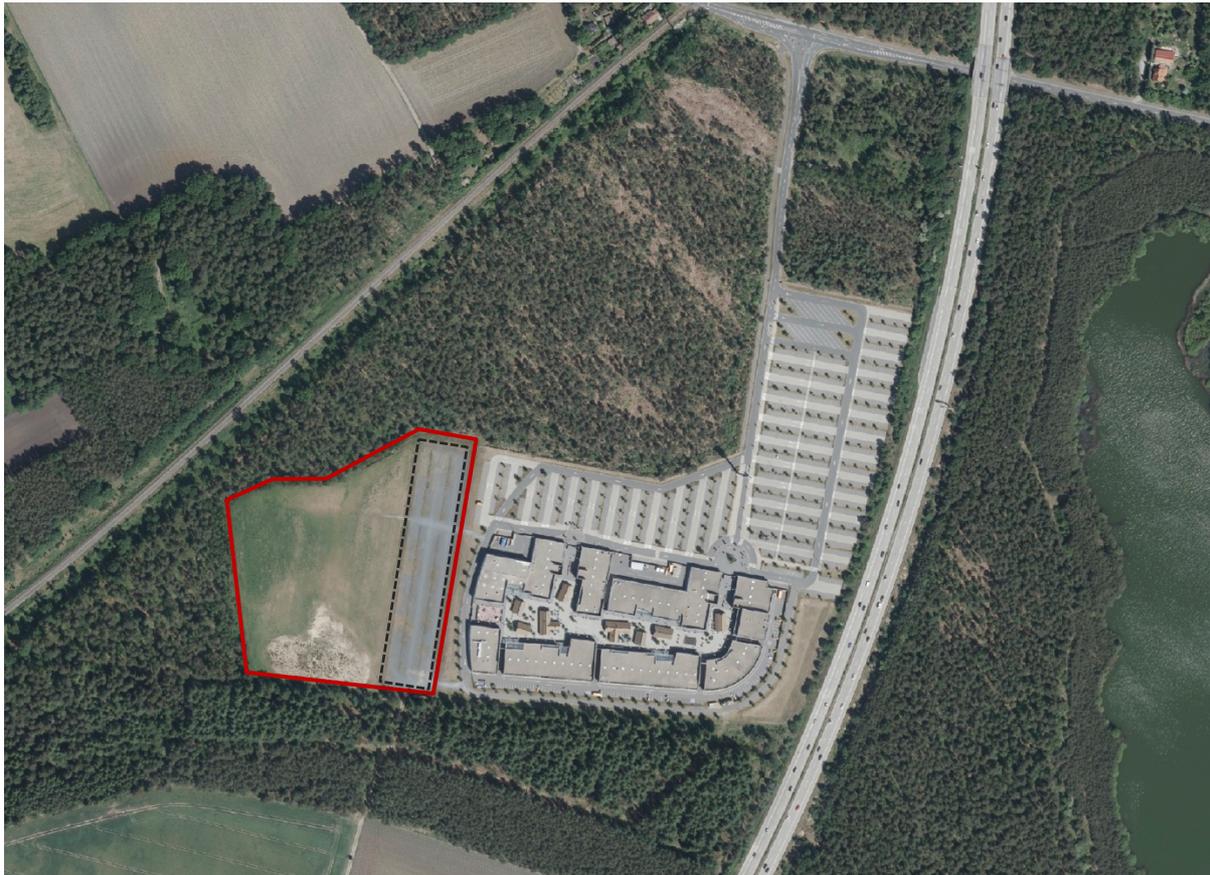


Abbildung 3 Luftbild mit Ergänzungen (Ausschnitt, Stadt Soltau, 20.12.2019)

#### 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Abfälle weiterhin ordnungsgemäß von den Abfallbetrieben entsorgt werden. Art und Umfang der Abfallmengen ist nicht bekannt.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Dieses Kriterium ist sehr allgemein gefasst und wird – ebenso wie bei der Nr. 1.3 – im Zuge der Auswirkungsbetrachtung weiter unten behandelt.

*1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf*

*1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien*

Es sind keine Stoffe und vorhabenspezifische Technologien bekannt, die zu Risiken und Störfällen führen können. Dieser Aspekt trifft eher auf immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Vorhaben des produzierenden Gewerbes zu.

*1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

Das Vorhaben fällt nicht unter die Regelungen der Störfallverordnung.

*1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft*

Entsprechende Risiken für das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe (Feinstaub und NO<sub>2</sub>) und Schallimmissionen grundsätzlich möglich.

## **2.3 Merkmale des Standorts gemäß Anlage 1 Nr. 2 UVPG**

*2. Standort der Vorhaben: Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

*2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)*

Das Gebiet, auf dem das DOS erweitert werden soll, wird aktuell teilweise als geschotterte Parkfläche genutzt, der Rest besteht aus ungenutzter Grünfläche. Es befindet sich vollständig im Bereich des gültigen Bebauungsplans Harber Nr. 14 mit 14,26 ha Größe (s. Begründung zum B-Plan, Stadt Soltau 2010, S.4).

*2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)*

Für den bestehenden B-Plan wurde bereits eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt (Stadt Soltau 2010). Zusammenfassend kann – z.T. unter Bezug zum Umweltbericht – von folgenden Standortqualitäten ausgegangen werden:

- Im Plangebiet befinden sich keine nennenswerten Biotopstrukturen, das Gebiet ist weitgehend versiegelt, im Bereich westlich Richtung Bahntrasse befindet sich zur Zeit ein teilversiegelter Bereich mit Behelfsparkplätzen.
- Die Qualität und Regenerationsfähigkeit in Bezug auf Boden und Grundwasser ist gering, da die Fläche bereits überwiegend versiegelt bzw. teilversiegelt ist. Bezogen auf den Schutzgutkomplex Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist ebenfalls aufgrund des bereits durch Bauflächen dominierten Gebietes nur von geringer Qualität und natürlicher Regenerationsfähigkeit auszugehen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Heidekreis 2013) wird das Plangebiet einschließlich dem näherem Umfeld einer hohen Landschaftsbildqualität zugeordnet (Wertstufe 4 von 5). Die Bewertung der Qualität basiert auf den drei Teilkriterien Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt. Das Umfeld des Plangebietes zählt zum Landschaftsbildtyp "von Nutzungsvielfalt geprägte wellige Geest" (Landschaftsbildeinheit 641/ 109 VwG), der von überwiegend kleinparzellierten und gewachsenen landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist, in dem sich Acker, Grünland, Waldflächen und Kleingehölze kleinräumig abwechseln.

*2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*

*2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Gebiete, die gemeinschaftsrechtlich unter Schutz stehen, sind im Umfeld nicht vorhanden. Erst in mehr als 2.500 m Distanz befindet sich das Schutzgebiet EU 2924-301 Böhme.

*2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst*

Im Umkreis von 1.500 m befindet sich kein Naturschutzgebiet.

*2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst*

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind im näheren Umkreis des Plangebietes nicht vorhanden.

*2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Es existieren keine Biosphärenreservate im näheren Umfeld. Das Landschaftsschutzgebiet "Wilde Berge und Umgebung" liegt südöstlich des Plangebietes und wird durch die verkehrsreiche Autobahn A7 vom Plangebiet abgetrennt.

*2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Es sind keine Naturdenkmäler im Plangebiet vorhanden.

*2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Es existieren keine geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet.

*2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Es finden sich keine geschützten Biotop im Plangebiet.

*2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Es existieren keine der genannten wasserrechtlich relevanten Bereiche, das Plangebiet weist keine Fließ- und Stillgewässer auf.

*2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Entsprechenden Umweltqualitätsnormen werden nicht erreicht oder überschritten.

*2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes*

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des Raumordnungsrechts werden mit der Stadt Soltau als Mittelzentrum berührt.

*2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.*

Außerhalb des Bebauungsplangebietes im Süden ist gemäß Umweltbericht zum B-Plan (Stadt Soltau 2010, S. 37) ein Grabhügel vorhanden, der unter Denkmalschutz steht. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## 2.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 3 UVPG

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das betroffene Gebiet umfasst knapp 15 ha Größe. Eine Anzahl betroffener Personen lässt sich nicht ermitteln. Aufgrund der Lage außerhalb der Siedlungsbereiche direkt zwischen Autobahn und Bahnstrecke ist jedoch nicht davon auszugehen, dass außer Personen, die sich auf dem Gelände des DOS befinden, weiter betroffen wären. Lediglich erhöhtes Verkehrsaufkommen könnte hier Effekte verursachen.

### 3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser Aspekt ist hier gegenstandslos.

### 3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Schwere und Komplexität möglicher Auswirkungen sind die zentralen Kriterien, um die mögliche Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen zu beurteilen. Nur schutzgutbezogene Auswirkungen mit einer hinreichenden Schwere, die nicht geringfügig bzw. nicht unerheblich sein können, können dem Sinn der Vorprüfung entsprechend zur UVP-Pflicht führen. Komplexität ist dagegen so zu verstehen, dass z. B. ein vorhabenbedingter Wirkfaktor mehrere Schutzgüter betreffen kann oder unterschiedliche indirekte Auswirkungen, die zu Folgewirkungen bei anderen Schutzgütern führen, resultieren können. Auch die Notwendigkeit von Fachgutachten zur vertieften Ermittlung des Sachverhalts über mögliche Umweltauswirkungen deutet auf eine mögliche Schwere oder Komplexität hin.

### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen kommt in der Vorprüfung eine eher untergeordnete Rolle zu. Auswirkungen müssen *begründet möglich*, aber nicht hinreichend wahrscheinlich sein. Eine genauere Abschätzung der Wahrscheinlichkeit möglicher Umweltfolgen im Sinne von Ausbreitungsberechnungen bestimmter Emissionen ist im Regelfall nicht Gegenstand der Vorprüfung. Sind detaillierte Untersuchungen notwendig, so ist dies als Zeichen für die Durchführung einer Umweltprüfung zu verstehen.

### 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen in Form von Schall- und Luftschadstoffimmissionen sind für begrenzte Dauer während der Bauphase zu erwarten (Baustellenverkehre, Materialanlieferungen, Baumaschinenlärm

etc.). Sie werden das DOS-Personal und die Besucher beeinträchtigen. Nach Beendigung der Bauphase ist während des Betriebs ist mit erhöhtem Zulieferungs- und Besucherverkehr zu rechnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Informationen über Lage, Dauer/Zeitraumen, den genauen Umfang und die Ausgestaltung der Bauaktivitäten, noch über das Ausmaß des Liefer- und Besucherverkehrs während des Betriebs vor.

### *3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben*

Auf das im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesene Gewerbegebiet, für das keinen Bebauungsplan besteht und das aktuell nicht weiter entwickelt werden soll, sind keine weiteren kumulierenden Vorhaben bekannt. Die ggf. noch durchzuführenden Immissionsprognosen berücksichtigen ohnehin die bestehenden Belastungen durch das DOS in aktueller Größe sowie durch die weiteren Gewerbegebiete entlang der Autobahn A7, die den dominierenden Emissionsfaktor im näheren Umfeld darstellt.

### *3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern*

Bezogen auf den Baulärm sind die einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Baulärm zu beachten. Sollten Hinweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten bekannt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die weitere Maßnahmen festlegt. Humoser Oberboden ist getrennt vom mineralischen Unterboden zu lagern, der Oberboden ist wieder zu verwenden.

## **3. Überschlägige Einschätzung der UVP-Pflicht der Erweiterung des DOS unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3**

### **3.1 Schutzgutkomplex Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, und Bevölkerung**

Mögliche Auswirkungen im näheren Umfeld sind ggf. durch die Zunahme des Baustellen- bzw. Besucherverkehrs mit den damit verbundenen Immissionen während des Baus bzw. Betriebs zu erwarten. Die Schwere und damit die Erheblichkeit des Ausmaßes kann abschließend erst durch eine Schallimmissionsprognose auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens eingeschätzt werden. Es wird mit einer Erhöhung der Besucherzahlen von aktuell 1,4 Mio. in 2019 auf mittelfristig bis zu 1,8 Mio. Besucher pro Jahr gerechnet (Auskunft Bauamt Stadt Soltau vom 14.2.2020). Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen ist durch den Bau- und Besucherverkehr nicht mit raumbedeutsamen Effekten zu rechnen.

### 3.2 Schutzgutkomplex Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Informationen, die auf Grundlage der Erstellung des Landschaftsrahmenplans vorliegen, lassen beim aktuellen Stand der Planung keine Umweltfolgen erwarten, die erhebliche Effekte für diesen Schutzgutkomplex mit überörtlicher raumbedeutsamer Wirkung begründet möglich erscheinen lassen. Die entsprechenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt (vgl. Kap. 3.3).

Im Plangebiet existieren keine Hinweise für das Vorkommen folgender schützenswerter Schutzgebiete oder Bestandteile mit besonderer Bedeutung:

- ausgewiesene Naturschutzgebiete und solche, die die Wertigkeit eines Naturschutzgebietes aufweisen, sowie Gebiete für den vorrangigen Einsatz für Naturschutzförderprogrammen,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG oder § 30 BNatSchG,
- Gebiete mit überdurchschnittlicher Bedeutung aufgrund von Tier- und Pflanzenarten oder Biotoptypen.

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans, in dem die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bewertungen zu den Schutzgütern Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden und Wasser sowie Klima und Luft zusammengeführt werden, ist das Plangebiet ebenfalls nicht enthalten. Auch werden keine Biotopverbundachsen betroffen, die zu einem Biotopverbundsystem mit Vernetzungsfunktion der verschiedenen Lebensräume beitragen können.

Im Kurzgutachten zum Vorkommen und möglicher Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen im Plangebiet aus dem Jahr 2007 wurde als einzige bemerkenswerte Brutvogelart der Kleinspecht und bei den Fledermäusen die Zwergfledermaus nachgewiesen. Insgesamt werden die Auswirkungen aufgrund der Beschränkung der Bauaktivitäten auf die damals noch vorhandene Ackerfläche als gering eingeschätzt (vgl. BPR Kühne & Partner und AG Biotop- und Artenschutz 2007, S. 7+8). Ergänzend wurde im Umweltbericht zum B-Plan Harber Nr. 14 (vgl. Stadt Soltau 2010) noch darauf verwiesen, dass die Feldlerche nicht mehr angetroffen wurde. Ferner wurden Heuschrecken und Tagfalter erfasst sowie eine Zufallsbeobachtung von Blindschleiche und Zauneidechse gemacht.

Ein Besprechungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 20.1.2020 (Frau Eden) zur aktuellen Einschätzung möglicher naturschutzfachlicher Konflikte aufgrund der Erweiterung des DOS ergab, dass aufgrund der Nähe zur Autobahn und aufgrund der Beschränkung der Erweiterung auf das bereits im B-Plan aus dem Jahr 2010 festgesetzte Baugebiet sehr wahrscheinlich nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen ist. Allerdings ist ein Artenschutzgutachten nach Auskunft der UNB aus Gründen der Rechtssicherheit für das anstehende Bauleitplanverfahren verpflichtend. Zudem ist die Datengrundlage veraltet. Die vorliegende flächendeckende Biotopkartierung des Kreises erfolgte zum Teil per Luftbildauswertung und wurde im Umfeld des Plangebietes nicht durch örtliche Begehung abgesichert und ist daher nur eingeschränkt aussagefähig. Insbesondere an den Randstrukturen des Plangebietes im nordwestlichen Bereich sind z. B. Vorkommen von Zauneidechsen vorstellbar.

### 3.3 Schutzgutkomplex Boden und Fläche

Da die Erweiterung des DOS auf dem Gebiet und in den Grenzen des B-Plans Harber Nr. 14 stattfindet und dieser Eingriff bereits mit Maßnahmen in der Gemarkung Leitzingen (Flur2, Flurstück 3/5, 8,7 ha) und Ahlfthen (Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 11/3, 867 qm) ausgeglichen wurde, sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten. Zwar wird voraussichtlich die versiegelte Fläche durch Nutzung des westlichen, bisher nur als Parkbehelfsfläche genutzten Bereichs erhöht. Damit trägt die Versiegelung zur allgemeinen Flächeninanspruchnahme bei. Gemäß der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird eine Verringerung von aktuell rund 65 ha/Tag auf maximal 30 ha tägliche Inanspruchnahme bis 2030 angestrebt. Allerdings fehlen eine Operationalisierung und ein Herunterbrechen dieser Größe auf Ebene der Bundesländer und dort wiederum auf Ebene der Regierungsbezirke (wo noch ein dreistufiger Verwaltungsaufbau existiert) sowie Kreise und Kommunen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 3a Besondere Werte von Böden) liegen keine schutzwürdigen Extremstandorte (extrem nass/trocken) oder solche mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit vor, noch sind regional seltene oder naturgeschichtlich bedeutsame Böden betroffen. Insgesamt sind zum aktuellen Planungsstand keine erheblichen überörtlich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

### 3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet existieren weder Still- noch Fließgewässer. Gemäß Landschaftsrahmenplan sind keine Überschwemmungsgebiete oder potenzielle Erweiterungsgebiete betroffen. Ebenfalls liegen keine Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate im näheren Umfeld des Plangebietes vor. Unter Berücksichtigung des Planungsstandes und der vorliegenden Informationen sind keine erheblichen raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

### 3.5 Schutzgutkomplex Luft und Klima

Klimaschutzwald gemäß Landschaftsrahmenplan ist nicht betroffen. Die ehemaligen Ackerflächen haben zur Kaltluftentstehung beigetragen, die nun jedoch überwiegend versiegelte Fläche ist diesbezüglich funktionslos. Lediglich die nicht versiegelten Restflächen, die mit neuen Parkplätzen überbaut werden sollen, haben hier noch aktuelle Bedeutung. Da allerdings keine Kaltluftabflussbahnen zu größeren, verdichteten Siedlungsräumen und damit klimatische Ausgleichsfunktionen bestehen, sind allenfalls geringfügige Auswirkungen zu erwarten.

In Bezug auf die Luftqualität wurde im vergangenen Bauleitplanverfahren ein Immissionsgutachten erstellt. Trotz einer geringen Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe (Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Benzol und PM<sub>10</sub>) wurden die verbindlichen Grenzwerte deutlich unterschritten. Bis auf Stickstoffdioxid wurde bei allen Stoffen die immissionsschutzrechtliche Bagatellschwelle von 3% Zunahme nicht erreicht. Lediglich bei Stickstoffdioxid wurde eine Zunahme um 8% auf dann 43 bis 45% des Grenzwertes von 40 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert. Eine weitere Erhöhung der Luftschadstoffkonzentrationen durch Anstieg der Verkehrszahlen ist nicht auszuschließen, wird aber als geringfügig und nicht raumbedeutsam eingeschätzt.

### 3.6 Schutzgut Landschaft

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Heidekreis 2013) wird das Plangebiet einschließlich dem näherem Umfeld einer hohen Landschaftsbildqualität zugeordnet (Wertstufe 4 von 5). Das Plangebiet ist von dieser Bewertung jedoch auszunehmen, da hier keines der drei Kriterien – Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt – für das Plangebiet zutrifft.

Ferner existieren im Plangebiet gemäß Landschaftsrahmenplan

- keine ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und solche, die die Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes aufweisen,
- keine Naturdenkmale und Gebiete mit der Wertigkeit eines geschützten Landschaftsbestandteils.

Das Plangebiet ist von Wald im Norden, Süden und Westen umgeben, auf der Ostseite schließt direkt die Autobahn A7 an. Zudem steigt das Gelände Richtung Westen/Bahndamm leicht an, so dass eine Sichtbarkeit des DOS vom Umfeld aus nur stark eingeschränkt möglich ist. Zwar befindet sich südöstlich im Anschluss die äußerste nördliche Spitze eines Landschaftsschutzgebietes. Dieses weist jedoch durch die intensive Trennwirkung der stark befahrenen A7 keinerlei funktionale Beziehung zum Plangebiet auf.

Auf Grundlage des aktuellen Standes der Planung ist mit keinen erheblichen raumbedeutsamen Auswirkungen zu rechnen.

### 3.7 Schutzgutkomplex kulturelles Erbe und Sachgüter

Es befinden sich keine denkmalschutzrechtlich relevanten Gebiete oder Objekte im Plangebiet, Sachgüter, deren Beeinträchtigung Umweltfolgen verursachen könnten, existieren ebenfalls nicht.

### 3.8 Wechselwirkung

Zwischen allen Schutzgütern bestehen grundsätzlich mannigfaltige funktionale und ökosystemare Wechselbeziehungen. Auf der Ebene der Vorprüfung können diese nicht in detaillierter Weise untersucht werden. Allerdings liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass aufgrund von Wechselwirkungen indirekte oder Folgewirkungen resultieren könnten, die von nicht unerheblicher Natur sind.

### 3.9 Fazit

Nach überschlägiger Einschätzung auf Grundlage der Kriterien der Anlage 3 UVPG kann im Hinblick auf die umweltbezogenen Schutzgüter kein Besorgnispotenzial festgestellt werden, das die Durchführung einer UVP im Raumordnungsverfahren begründen würde.

Aus artenschutzrechtlicher Perspektive besteht auf der Ebene der Bauleitplanung noch Ungewissheit hinsichtlich möglicher Umweltfolgen, da die Sachverhaltsgrundlage zum gültigen B-Plan Harber Nr. 14

dort auf älteren Untersuchungen beruht, die überprüft werden sollten. Ggf. zu ergreifende Maßnahmen sind allerdings ohne Relevanz für die raumordnerische Betrachtungsebene und sind im regulären Verfahren der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ferner sollte im Hinblick auf die menschliche Gesundheit im Bauleitplanverfahren auch das Schallimmissionsgutachten herangezogen werden. Auch hier gilt, dass nach Lage der Dinge und aktuellem Informationsstand zur Planung mögliche schallimmissionsbezogene Auswirkungen keine überörtlichen raumbedeutsamen Effekte verursachen werden.

#### **4. Zusammenfassung und Empfehlungen**

Die Betrachtung der möglichen raumbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter erbringt zum aktuellen Zeitpunkt und dem aktuellen Stand der Vorhabenplanung keine Hinweise darauf, dass die Pflicht zur Durchführung einer UVP im Raumordnungsverfahren festzustellen wäre. Es sind aus Umweltsicht keine überörtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen zu erkennen, die Grund für ein Besorgnispotenzial darstellen würden. Die Durchführung einer UVP im Raumordnungsverfahren wird – vorbehaltlich der Auffassung und Entscheidung der Raumordnungsbehörde – damit als nicht erforderlich eingeschätzt.

Vielmehr erscheinen nur Umweltauswirkungen möglich, die allenfalls auf die örtliche, lokale Umgebung begrenzt bleiben. Die Berücksichtigung von möglichen lokalen Umweltauswirkungen – z. B. Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aufgrund eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens – wird im Bauleitplanverfahren erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 BauGB liegen offensichtlich nicht vor, so dass eine Umweltprüfung mit integriertem Umweltbericht gem. § 50 UVPG nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen ist. Es bestehen zur Zeit zumindest noch Zweifel, ob bezogen auf den Artenschutz tatsächlich keine lokalen Konflikte verursacht werden. Eine Überprüfung der Ergebnisse aus Umweltbericht und Kurzgutachten zu Vögeln/Fledermäusen zum vorliegenden Bebauungsplan sollte im Rahmen eines Gutachtens zum Artenschutz im anstehenden Bauleitplanverfahren zur DOS-Erweiterung auf jeden Fall erfolgen. Auch ein Verkehrs- und Schallimmissionsgutachten stehen noch aus, deren Ergebnisse ggf. Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen aufzeigen könnten.

Für die anderen Schutzgüter ist mit wenigen Veränderungen im Vergleich zum Umweltbericht aus dem Jahr 2010 zu erwarten. Zudem wurden die Beeinträchtigungen durch eine vollständige Ausnutzung der Bebauungsgrenzen des Bebauungsplan Harber Nr. 14 offensichtlich naturschutzrechtlich bereits berücksichtigt und umgesetzt.

## 5. Quellen

Balla, S., Hartlik, J., Peters, H.-J. (2006) Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, Forschungsbericht 202 13 129, Projektleitung Dr. J. Hartlik, Dessau, UBA-Texte 23/06.

Bitter, Gutachter im Umweltschutz (2010): Immissionsprognose Luft für das Gebiet des B-Planes 14, Harber, April 2010.

BPR Kühne & Partner und AG Biotop- und Artenschutz (2007): Kurzgutachten zur Bewertung des Geländes des geplanten Factory-Outlet-Center Soltau für Vögel und Fledermäuse, 11.5.2007.

Büro Hinz (2008): Verkehrsuntersuchung FOC Soltau, Juni 2008.

Hartlik, J. (2020, im Druck): UVP-Methoden bei der Bearbeitung von Verwaltungsverfahren nach den §§ 5 bis 25 UVPG. In: Sinner, W., Gassner, U., Hartlik, J., Albrecht, J.: Umweltverträglichkeitsprüfung + Strategische Umweltprüfung. Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle. Erläuterungswerk. Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Loseblattsammlung, Grundwerk 2002.

Heidekreis (2013): Landschaftsrahmenplan.

Peters, H.-J., Balla, S., Hesselbarth, T. (2019): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Handkommentar, 4. Auflage.

Stadt Soltau (2010): Bebauungsplan Harber Nr. 14 'Factory-Outlet-Center Soltau', Begründung mit Umweltbericht, 5.8.2010.

Stadt Soltau (2019): Flächennutzungsplan der Stadt Soltau - 52. Änderung, Fassung vom 25.2.2019.

Stadt Soltau (2019): Luftbild vom 20.12.2019.

Stadt Soltau (2020): Vorentwurf zur DOS-Erweiterung, Februar 2020.